



Nachhaltige Abfallwirtschaft für Sachsen-Anhalt

Forderungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und BUND Sachsen-Anhalt e.V.

Ein unzureichendes Abfallgesetz, laxe Genehmigungspraxis und unklare Kompetenzverteilung innerhalb der Landesregierung und der untergeordneten Behörden werfen nach wie vor ein schlechtes Licht auf Sachsen-Anhalt und seine politischen EntscheidungsträgerInnen.

Müll, der sich legal und illegal in alten Bergwerken und Gruben findet, Verantwortliche die nicht ermittelt werden können, Behörden, die ihrer Kontrollpflicht nicht nachkommen und Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bereits formal fehlerhaft sind - damit muss endlich Schluss sein.

BUND und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigen daher im Folgenden, wie Sachsen-Anhalt vom Land der Müllskandale in ein Land der nachhaltigen Abfallwirtschaft umgebaut werden kann.

1. Abfallwirtschaft kann ökologische Vorzeigebbranche sein

Die Abfallwirtschaft war eine der ersten Branchen, in der ein häuslicher Umgang mit Rohstoffen und Energie diskutiert und erprobt wurde. Regelungen zur Produktverantwortung und Kreislaufwirtschaft haben dabei manche Innovation hervorgebracht und die Menge der zu beseitigenden Abfälle (Restmüll) aus privaten Haushalten, aus Industrie und Gewerbe erheblich reduziert. Gleichwohl ist die öffentliche Wahrnehmung der Abfallwirtschaft, die einer „Skandalbranche“. Solange aber Landesregierung und einige Landräte ebenso wie die Verantwortlichen auf Landes- und kommunaler Ebene ein längst widerlegtes Verständnis von Wirtschaftspolitik haben, nach dem praktizierter Umweltschutz ein Hindernis für Investitionen ist, so lange überrascht dieses Bild der Abfallwirtschaft in Sachsen-Anhalt nicht.

Moderne Abfallpolitik andererseits definiert den Schutz von Natur und Umwelt sowie den damit verbundenen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen als Voraussetzung für eine langfristig erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung.

Eine solche moderne Abfallpolitik mit klaren politischen Zielvorgaben, und eine konsequente behördliche Kontrolle, gepaart mit dem Ehrgeiz der beteiligten Unternehmen, Vorbild zu sein, kann die Abfallwirtschaft zu einer ökologischen Vorzeigebbranche machen.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der BUND Sachsen-Anhalt e.V. fordern daher im Interesse der Menschen in Sachsen-Anhalt alle politischen Entscheidungsträger auf, sich als Anwälte und Garanten einer ökologisch vorbildlichen Kreislaufwirtschaft, einer Wirtschaft, bei der der Schutz der menschlichen Gesundheit und unserer Lebensgrundlagen Wasser, Boden, Luft oberste Priorität haben, zu sehen und zu bekennen.

2. Bündelung von Zuständigkeiten – Schaffung einer Taskforce

Genehmigung nach Bergrecht, Überwachung nach Abfallrecht und Gefahrenabwehr durch die Landkreise, das sind die Eckpfeiler der Rechtslage und -anwendung, die in zweifelhaften Genehmigungen, fehlender bis mangelhafter Kontrolle (Schreibtischkontrollen), fehlender Korrekturbereitschaft und vollständiges Versagen bei der Gefahrenabwehr münden.

BUND Sachsen-Anhalt e.V. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordern daher eine klare Zuständigkeit für die Abfallwirtschaft in einem Ministerium, dem Umweltministerium. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen, mindestens aber die die Abfallablagerung betreffenden Bereiche, sind dem Umweltressort zuzuordnen, müssen der Fachaufsicht des Umweltministeriums unterstellt werden. Alle Deponien, ob legal oder illegal errichtet, sind nach den Maßstäben des Abfallrechtes zu behandeln und müssen – wenn illegal errichtet – umgehend geschlossen werden. Dabei muss das Umweltministerium, seine Fachaufsicht konsequent wahrnehmen und umgehend eine Taskforce bilden, die sich in die laufenden Verwaltungsverfahren einschaltet, die Unversehrtheit von Natur und Umwelt sowie die Gesundheit der BürgerInnen in den Mittelpunkt stellt und unter Beteiligung der Öffentlichkeit sachgerechte Lösungen durchsetzt.

3. Transparenz und Informationszugang

Mit Abfällen sachgerecht umzugehen, ist eine anspruchsvolle Herausforderung. Schadstofffracht, Kosten, Modellrechnungen und Risikoabwägungen (und anderes mehr) müssen berücksichtigt,- Betroffene Bürgerinnen und Bürger genau so wie interessierte Expertinnen und Experten wollen und müssen beteiligt werden. Wahrhafte Beteiligung aber setzt vollständige Information voraus. Eine Landesregierung, die Informationen zurück hält und Bevölkerung und anerkannten Umweltverbände den Zugang zu den notwendigen Informationen verwehrt, ist nicht akzeptabel. Ein Untersuchungsausschuss, der vom Landtag zur Aufklärung der Abfallskandale eingesetzt wurde, aber Dokumente und Protokolle zurückhält, mutet merkwürdig an. Und eine Staatsanwaltschaft, die es bei ihrem durchaus ehrenvollen Bemühen, Schuldige am Müllskandal zu finden, zumindest zulässt, dass die Landesregierung unter Hinweis auf noch nicht abgeschlossenen staatsanwaltliche Verfahren Informationen zurückhält und Sachverhalte verschleiert, werden dieser Herausforderung nicht gerecht.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der BUND Sachsen-Anhalt e.V. fordern alle Beteiligten auf, diese Politik der Heimlichtuerei und Verschleierung zu beenden. Die betroffenen Verwaltungen müssen vorliegende Messergebnisse, in Auftrag gegebene Gutachten und ihre Ergebnisse, alle erfolgten Arbeiten und weitere Planungen öffentlich und gebührenfrei zugänglich machen. Alle staatlichen Behörden und kommunalen Stellen, bei denen Informationen über den Zustand der Umwelt vorliegen, sind laut Umweltinformationsgesetz dazu verpflichtet, diese Daten den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen. Dieser Verpflichtung müssen sie nachkommen, auch ohne anwaltliche Aufforderung. Auch der Untersuchungsausschuss des Landtages ist aufgefordert alle jene Dokumente und Protokolle zu veröffentlichen, die Informationen enthalten, die das Ausmaß von Umweltbeeinträchtigungen beurteilen helfen oder als Grundlage für Maßnahmen dienen können, notwendige Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen sofort durchzuführen.

Der Landtagspräsident, der dieser Veröffentlichung nach rechtlicher Lage zurzeit zustimmen muss, sollte dies nur in gut begründeten Ausnahmefällen verweigern. Die Staatsanwaltschaft muss sich der Verantwortung stellen, dass Informationen, die unter Berufung auf laufende Verfahren zurückgehalten werden, nicht zu Versäumnissen bei der Gefahrenabwehr führen dürfen.

4. Kooperation mit den Bürgern vor Ort

In allen vom Müllskandal in Sachsen-Anhalt betroffenen Gemeinden engagieren sich Bürgerinnen und Bürgern, um das Thema einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie bieten den Behörden und der Politik ihre Unterstützung bei der Bewältigung des Problems an. Dagegen werden

-Bürgerinitiativen nach wie vor von Landesregierung, Behörden und Verwaltungen als unbequeme Störenfriede empfunden. Mitunter wird versucht, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, mit unvollständigen Informationen und der Verweigerung auf Informationszugang mundtot zu machen.

BUND Sachsen-Anhalt e.V. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dagegen binden die Betroffenen aktiv mit ein und arbeiten mit ihnen zusammen. Dazu müssen die Betroffenen, ebenso wie die anerkannten Natur- und Umweltschutzverbände nicht nur mit allen Informationen versorgt, sondern auch auf allen Ebenen an Gesprächen beteiligt werden. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass Betroffene, Bürgerinitiativen und Verbände vor Ort in die Lage versetzt werden, sich Expertise einzukaufen. Nach Auffassung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll dies vom Anlagenbetreiber finanziert werden. Der so entstehende produktive Wettbewerb um die besten Ideen, wird Demokratie und neues Vertrauen in die Gemeinschaft gedeihen lassen. Um diesen Anspruch zu erfüllen, sollen Kommunen und Bürgerinnen und Bürger z.B. über die anerkannten Naturschutzverbände – so sie dieses wollen - vom Land oder wenn möglich von den Betreibern der Abfallanlagen einen Etat erhalten, um Sachverhalte und Gutachten von eigenen Fachleuten überprüfen zu lassen. Auch ihre Arbeit hat selbstverständlich mit der geforderten Transparenz zu erfolgen.¹

5. Vorsorgen statt Nachsehen: Keine weiteren Müllimporte nach Sachsen-Anhalt

Eine Ursache für die Müllskandale im Land liegt darin, dass sich lukrative Geschäfte mit dem Müll durch internationale Verflechtung leicht verschleiern lassen. Zudem erreichen Ablagerungen gleich Dimensionen, die um ein Vielfaches über dem regionalen Abfallaufkommen liegen. Schlupflöcher im Gesetzesdschungel ermöglichten dieses Ausmaß und die Entstehung eines Müllskandals. Diese Schlupflöcher im Recht (Bergbau, Bodenschutz) gilt es zu schließen.

¹ Das Niedersächsische Bodenschutzgesetz sieht einen Sicherungs- und Sanierungsbeirat vor, der gebildet werden kann, wenn eine Altlast saniert wird. Ein solcher Beirat war z.B. bei der Altlast Münchenhagen gebildet worden. Das sachsen-anhaltische Bodenschutzgesetz sieht die Bildung dieser Beiräte nicht vor, schließt sie aber auch nicht aus.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der BUND Sachsen-Anhalt e.V. setzen sich für ein anwendbares, modernes Kreislaufwirtschaftssystem einsetzten. In einem Zeitalter der immer knapper werdenden Ressourcen, müssen Kreislaufmodelle stringent eingehalten werden. Im Landesrecht ist dafür zu sorgen, dass kein weiterer Müll als Wertstoff getarnt nach Sachsen-Anhalt importiert werden kann und die Beseitigung und Behandlung von Abfällen aus anderen Bundesländern und dem europäischen Ausland in Sachsen-Anhalt nur unter strengen Auflagen und nach ökologischen Kriterien genehmigt werden.

1. Anlage

Anlage: Darüber hinausgehende Forderungen des BUND e.V.:

An die Justiz:

1. Die **kommunale Zuständigkeit für die Abfälle aus privaten Haushalten**, die im KrW/AbfG festgelegt ist, und die Abstimmungspflicht mit den Kommunen bei der Sammlung von Verpackungsabfällen nach der Verpackungsverordnung **müssen auf jeden Fall erhalten bleiben**.
2. **Ökologisch unsinnige Mülltransporte müssen** von den zuständigen Behörden durch restriktive Genehmigungspraxis **unterbunden oder zumindest eingeschränkt werden**. Der juristische Spielraum ist auszuschöpfen.
3. Das Umweltrecht und das Bergrecht müssen im Gesetzgebungsverfahren so aufeinander abgestimmt werden, dass es nicht möglich ist, auf der Basis des Bergrechts umweltschädliche Ablagerungen vorzunehmen oder Anlagen mit überhöhten Emissionen zu betreiben.
4. Damit die Kapazitäten zur Abfallverbrennung nicht ausgeweitet werden können, müssen für alle **Abfallverbrennungsanlagen Planfeststellungsverfahren** wieder verbindlich vorgeschrieben werden. Das bedeutet, dass ein **Bedarfsnachweis** vorzulegen ist.
5. Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen haben Konzepte zur Kraft-Wärme-Kopplung vorzulegen, sofern die Abwärme noch nicht oder nur zum Teil genutzt wird.
6. **Das Land soll über den Bundesrat auf den Bundesgesetzgeber einwirken**, die Grenzwerte der 17. BImSchV mindestens für Schadstoffe wie Stickoxide und HCl entsprechend dem Fortschritt der Anlagentechnik zu verschärfen.
7. Die thermische **Nutzung heizwertreicher Abfälle** ist zu untersagen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass eine Vermeidung, ein stoffliches oder rohstoffliches Recycling unmöglich oder ökologisch belastender ist als eine thermische Nutzung und dass der Ersatzbrennstoff von Schadstoffen entfrachtet ist.
8. Für Ersatzbrennstoffe müssen Grenzwerte für den Schadstoffgehalt gesetzlich festgelegt werden.

Allgemeine abfallpolitische Forderungen

1. Staatliche Stellen (Bund, Länder und Kommunen) müssen Abfallvermeidungsprogramme aufstellen, in denen sie konkrete Ziele (z.B. Förderung von Mehrwegverpackungen) und Maßnahmen (z.B. Vorschriften in öffentlichen Einrichtungen oder z.B. Zuschüsse) zu benennen haben.
2. Staatliche Stellen müssen bei ihren Projekten und bei ihren betrieblichen Maßnahmen stets die **Vorbildfunktion** der öffentlichen Hand berücksichtigen. Dabei ist z.B. an die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Ausschreibung und Beschaffung ebenso zu denken wie an die Optimierung von Betriebsabläufen, wozu z.B. die getrennte Sammlung von Abfällen gehören muss.

3. Die kommunale Zuständigkeit für die Abfälle aus privaten Haushalten, die im KrW/AbfG festgelegt ist, und die Abstimmungspflicht mit den Kommunen bei der Sammlung von Verpackungsabfällen nach der Verpackungsverordnung müssen auf jeden Fall erhalten bleiben. Die Kommunen sind gehalten, ihre Rechte und Pflichten im Bereich der Abfallentsorgung zum Schutz der Umwelt wahrzunehmen.
4. Die **kommunale Abfallberatung** muss verstärkt werden und neben Hinweisen zur ordnungsgemäßen Befüllung der Sammelgefäße und Tipps zur Abfallvermeidung auch die Erklärung von Zusammenhängen bei der Abfallwirtschaft umfassen
5. Um eine ordnungsgemäße Verwertung von Verpackungsabfällen sicherzustellen, muss eine neutrale Stelle für die Lizenzvergabe und die Abrechnung der Kosten geschaffen werden.
6. Es müssen Maßnahmen unternommen werden, um die Verwertung von Küchen- und Gartenabfällen zu intensivieren.
7. Bei der Verwertung von Küchen- und Gartenabfällen sollte die Erzeugung von Biogas als erneuerbare Energiequelle angestrebt werden.
- 8.
9. »Mülltourismus« muss von den zuständigen Behörden durch restriktive Genehmigungspraxis unterbunden oder zumindest eingeschränkt werden. Der juristische Spielraum ist auszuschöpfen.
10. Das Umweltrecht und das Bergrecht müssen im Gesetzgebungsverfahren so aufeinander abgestimmt werden, dass es nicht möglich ist, auf der Basis des Bergrechts umweltschädliche Ablagerungen vorzunehmen oder Anlagen mit überhöhten Emissionen zu betreiben.

Zur Abfallbeseitigung in Verbrennungsanlagen

1. Die Kapazitäten zur Abfallverbrennung dürfen nicht ausgeweitet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen für alle Abfallverbrennungsanlagen Planfeststellungsverfahren wieder verbindlich vorgeschrieben werden. Das bedeutet, dass ein Bedarfsnachweis vorzulegen ist (sog. Planrechtfertigung).
2. Die Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen ist sowohl zur maximalen Schadstoffreduzierung als auch aus Gründen der Anlagensicherheit grundsätzlich mit mehrstufigen Systemen einschließlich Wäscher durchzuführen.
3. Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen haben Konzepte zur Kraft-Wärme-Kopplung vorzulegen, sofern die Abwärme noch nicht oder nur zum Teil genutzt wird.
4. Die Grenzwerte der 17. BImSchV sind entsprechend dem Fortschritt der Anlagentechnik zu verschärfen. So sollte mindestens der Grenzwert für Stickoxide auf 100mg/m³ und der für HCl auf 5mg/m³ herabgesetzt werden.
5. Schadstoffe, deren Toxizität nach den Erkenntnissen der Wissenschaft höher ist als bisher angenommen, müssen in der 17. BImSchV in eine Kategorie mit strengeren Grenzwerten eingestuft werden. Dies gilt z.B. für Ultrafeinstäube und für Nickel.
6. In die 17. BImSchV ist die Vorschrift aufzunehmen, dass beim Anfahren einer Verbrennungsanlage keine ungereinigten Rauchgase über Bypass-Leitungen in die Umgebung abgeführt werden dürfen.

7. In die 17. BImSchV ist die Vorschrift aufzunehmen, dass die bei Betriebsstörungen in einer Verbrennungsanlage entstehenden Rauchgase nicht ungereinigt über Bypass-Leitungen in die Umgebung abgeführt werden dürfen, sondern vorher über mindestens eine Reinigungsstufe geleitet werden müssen.
8. In der 17. BImSchV sind Ausnahmeregelungen von Messvorschriften zu streichen, z.B. die diskontinuierliche Messung von Quecksilber.
9. Die Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Grenzwerte ist von den zuständigen Behörden strikt zu überprüfen. Fehlverhalten sowohl von Betreiber- als auch von Behördenseite sind konsequent zu ahnden. Dafür müssen die Überwachungsbehörden wieder mit entsprechendem Personal ausgestattet werden. Kommunalisierungsbestrebungen sind zu stoppen bzw. rückgängig zu machen.
10. Aschen, Schlacken und Filterstäube sind grundsätzlich einer Deponierung im Salzgestein zuzuführen. Die Deponierung ist zu dokumentieren. Eine Verwertung als Baustoff oder Wirtschaftsgut wird von uns abgelehnt.
11. Die Behörden dürfen die Bürgerinnen und Bürger nicht durch hohe Gebühren daran hindern, ihr Recht auf Information in Anspruch zu nehmen. Messergebnisse sind kontinuierlich online zu veröffentlichen.
12. Die Öffentlichkeit muss verstärkt über die konkreten Probleme der Verbrennung von Abfällen aufgeklärt werden, auch im Ofen daheim oder im Betrieb.

Zum Umgang mit Brennstoff aus Müll (sogen. EBS)

Obwohl wir grundsätzlich den Einsatz von »Ersatzbrennstoff« aus Müll ablehnen, fordern wir für den Fall, dass ein solcher Einsatz nicht zu verhindern ist, zumindest Folgendes: Heizwertreiche Abfälle dürfen nur dann energetisch genutzt werden, wenn eine Vermeidung nicht möglich, ein stoffliches oder rohstoffliches Recycling nachweislich unmöglich oder ökologisch belastender ist als eine thermische Verwertung und die heizwertreiche Fraktion (Ersatzbrennstoff) so weit von Schadstoffen entfrachtet ist, dass eine schadlose energetische Verwertung in jedem Fall gewährleistet ist. Hierzu müssen folgende grundsätzliche Kriterien erfüllt sein:

1. Ein Ersatzbrennstoff muss im Schadstoffgehalt mit geprüften, gesetzlich und verbindlich festgelegten Grenzwerten reglementiert sein. Rein heizwertorientierte Vorbehandlung ohne gleichzeitige erhebliche Schadstoffentfrachtung ist grundsätzlich abzulehnen. Ein an der Umweltverträglichkeit orientierter Standard der Schadstoffentfrachtung muss gewährleistet sein. Eine Richtschnur hierfür kann nicht vorrangig die von der Gütegemeinschaft für Sekundärbrennstoffe vorgeschlagene Güterrichtlinie sein, da diese hersteller- und nicht umweltorientiert ist und zudem lediglich als freiwillige Vereinbarung vorgeschlagen ist. Eine umweltorientierte Vorlage für Schadstoffbegrenzungen liefert der Vorschlag der Bund/Länder LAGA von 1997, dessen Richtwerte allerdings offiziell nie verabschiedet wurden. Zulässige bzw. akzeptable Input- Grenzwerte für die Mitverbrennung von Abfällen müssen sich an dem jeweiligen Verbrennungssystem inklusive der Rauchgasreinigung orientieren und sind durch ein Betriebslabor zu überprüfen. Die Inputgrenzwerte sind an den tatsächlichen Transferfaktoren

für konkrete Genehmigungsverfahren entsprechend auszurichten. Transferfaktoren, ermittelt an modernen Anlagen mit optimaler Rauchgasreinigung, sind nicht übertragbar auf Altanlagen ohne Nachrüstung auf den Stand der Technik.

Abfallarten, die erfahrungsgemäß hoch belastet sind, z.B. Autoshreder-Abfälle, sind als Brennstoff aus Müll kategorisch auszuschließen. Hier ist der direkte Kontext zu der schwammigen 80-Perzentilregelung herzustellen. Diese ermöglicht nämlich 20%igen Sondermüllanteil. Es ist im Übrigen unzulässig, 20% hoch belastetes Material als »Ausreißer« zu bezeichnen und zu tolerieren.

2. »Ersatzbrennstoff« darf nur in Anlagen genutzt werden, in denen sowohl eine hocheffiziente Rauchgasreinigung installiert als auch gewährleistet ist, dass Produkte nicht durch die Verwendung von »Ersatzbrennstoff« mit Schadstoffen belastet werden und gefährliche Sekundärabfälle zur Beseitigung entstehen. Produkte dürfen nicht als Schadstoffsinke dienen, wie es derzeit beispielsweise in der Zementindustrie und bei der Nutzung von Kraftwerksnebenprodukten der Fall ist.
3. »Ersatzbrennstoff« darf nur in Anlagen genutzt werden, in denen ein energetischer Mindestwirkungsgrad gewährleistet ist und in Kraft-Wärme-Koppelung auch thermische Energie als Prozessdampf und/oder Fernwärme genutzt wird. Der Wirkungsgrad der energetischen Nutzung von »Ersatzbrennstoff« in Mono-Verbrennungsanlagen muss dem energetischen Wirkungsgrad konventioneller Kraftwerke nach dem Stand der Technik entsprechen.
4. Eine energetische Nutzung muss unter dem Aspekt der Entsorgungssicherheit auf unvermeidbar anfallende heizwertreiche Abfälle unter Beachtung der vorgenannten Kriterien beschränkt werden, ein Import und Mülltourismus darf durch energetische Nutzung nicht gefördert werden.